

**Reisekosten (ab 2008)**

**Inhalt**

- |          |   |          |   |
|----------|---|----------|---|
| <b>1</b> | <b>Allgemeines</b>                                    | <b>4</b> | <b>Verpflegungsmehraufwendungen</b>         |
| <b>2</b> | <b>Wann liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte vor?</b> | <b>5</b> | <b>Übernachungskosten</b>                   |
| <b>3</b> | <b>Fahrtkosten</b>                                    | <b>6</b> | <b>Reisenebenkosten</b>                     |
| 3.1      | Allgemeines   | <b>7</b> | <b>Was umsatzsteuerlich zu beachten ist</b> |
| 3.2      | Nutzung von öffentlichen Beförderungsmitteln          |          |   |
| 3.3      | Nutzung des privaten Fahrzeugs                        |          |   |

## 1 Allgemeines

Das Reisekostenrecht ist ab dem Kalenderjahr einschneidend geändert worden. Bisher war zu unterscheiden zwischen einer Dienstreise, der Einsatzwechselfähigkeit und der Fahrtfähigkeit. Dies wurde ab 2008 vereinheitlicht.

Worauf Sie sich nunmehr einstellen müssen, zeigt die vorliegende Arbeitshilfe

Zu den Reisekosten zählen die folgenden Kosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen:

- a) Fahrtkosten
- b) Verpflegungsmehraufwendungen
- c) Übernachtungskosten
- d) Reisenebenkosten

Eine Auswärtstätigkeit liegt dann bei Ihnen vor, wenn Sie als Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und an keiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig werden. Wichtigstes Kriterium ist hier also die regelmäßige Arbeitsstätte (siehe hierzu Punkt 2.).

### Beispiel

Ein Arbeitnehmer A hat seine Wohnung und regelmäßige Arbeitsstätte im Ort B. A hat einen Arbeitsauftrag in C zu erledigen.

### Lösung

Der Arbeitnehmer ist außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig geworden. Infolgedessen greifen bei ihm die Reisekostengrundsätze.

## 2 Wann liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte vor?

Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.

Insbesondere ist unter einer regelmäßigen Arbeitsstätte jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht, zu verstehen.

## 3 Fahrtkosten

### 3.1 Allgemeines

Unter Fahrtkosten versteht man die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.

### 3.2 Nutzung von öffentlichen Beförderungsmitteln

Benutzen Sie ein öffentliches Beförderungsmittel (z.B. die Bahn oder das Taxi), dann wird der entrichtete Fahrpreis berücksichtigt. Wurden Zuschläge gezahlt, so sind diese ebenfalls anzusetzen.

### 3.3 Nutzung des privaten Fahrzeugs

Hier können Sie zwischen den folgenden Möglichkeiten wählen:

#### 3.3.1 Tatsächliche Kosten

In diesem Fall ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht.

Hier müssen somit die

- Gesamtkosten des Fahrzeugs,
  - die Jahresfahrleistung, und
  - die beruflich gefahrenen Kilometer
- ermittelt werden.

Folgende Kosten rechnen dabei zu den Gesamtkosten eines Fahrzeugs:

- die Betriebsstoffkosten,
- die Wartungs- und Reparaturkosten,
- die Kosten einer Garage am Wohnort,
- die Kraftfahrzeugsteuer,
- die Aufwendungen für die Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen,
- die Absetzungen für Abnutzung,
- die Zinsen für ein Darlehen, welches für die Anschaffung eines Pkw aufgenommen worden ist sowie
- die Aufwendungen infolge von Verkehrsunfällen.

Nutzen Sie ein geleastes Kfz, so gehört auch eine Leasingsonderzahlung im Kalenderjahr der Zahlung in voller Höhe zu den Gesamtkosten.

Demgegenüber gehören die folgenden Kosten nicht zu den Gesamtkosten:

- Park- und Straßenbenutzungsgebühren,
- Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen sowie
- Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.

Für die Berechnung der Abschreibungen ist eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde zu legen.

## Beispiel

Der Arbeitnehmer A hat sich am 1.1.01 einen Pkw angeschafft. Der Bruttokaufpreis beträgt 24.000 €.

## Lösung

Als Nutzungsdauer ist ein Zeitraum von 6 Jahren anzusetzen. Damit ergibt sich eine jährliche Abschreibung von 4.000 €, welche bei den Gesamtkosten zu berücksichtigen ist.

### 3.3.2 pauschale Kilometersätze

Entscheiden Sie sich für die pauschalen Kilometersätze, so werden folgende Beträge berücksichtigt:

- bei einem Kraftwagen 0,30 € je gefahrenen Kilometer,
- bei einem Motorrad oder einem Motorroller 0,13 € je gefahrenen Kilometer
- bei einem Moped oder Mofa 0,08 € je gefahrenen Kilometer
- bei einem Fahrrad 0,05 € je gefahrenen Kilometer.

#### Beispiel 1

Arbeitnehmer A ist an fünf Tagen auswärtig (von seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte) tätig. Die Entfernung zu seiner Auswärtstätigkeit beträgt 20 km. A nutzt seinen privaten Pkw.

#### Lösung

A kann hier an Werbungskosten wie folgt geltend machen:

$$5 \text{ Tage} \times 0,30 \text{ €} \times 20 \text{ km} \times 2 = 60 \text{ €}$$

#### Beispiel 2

Arbeitnehmer A ist an fünf Tagen auswärtig (von seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte) tätig. Die Entfernung zu seiner Auswärtstätigkeit beträgt 8 km. A nutzt sein privates Fahrrad.

#### Lösung

A kann hier an Werbungskosten wie folgt geltend machen:

$$5 \text{ Tage} \times 0,05 \text{ €} \times 8 \text{ km} \times 2 = 4 \text{ €}$$

#### Hinweis

Neben den Kilometersätzen können Sie etwaige außergewöhnliche Kosten ansetzen, wenn diese Ihnen durch Fahrten entstanden sind, für die Sie die Kilometersätze angesetzt haben.

Die als Reisekosten erfassten Fahrtkosten können als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet worden sind

## 4 Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungskosten können Sie nur noch in Höhe der Pauschalen geltend machen, der Ansatz von tatsächlichen Kosten ist nicht mehr möglich. Die Höhe der Pauschalbeträge richtet sich nach der Reisedauer und beträgt bei Inlandsreisen bei einer Abwesenheit:

bis zu 8 Stunden	0 €
von 8 Stunden bis zu 14 Stunden	6 €
von 14 Stunden bis zu 24 Stunden	12 €
mindestens 24 Stunden (0 bis 24.00 Uhr)	24 €

#### Beispiel 1

Der Arbeitnehmer A ist an zehn Tagen von 8 Uhr bis 18 Uhr auswärts beruflich tätig.

#### Lösung

Da A mehr als 8 Stunden aber weniger als 14 Stunden auswärtig tätig ist, kann er hier Werbungskosten wie folgt ansetzen:

$$10 \text{ Tage} \times 6 \text{ €} = 60 \text{ €}$$

#### Beispiel 2

Der Arbeitnehmer A fährt am 01.02. um 6 Uhr zu einer auswärtigen Tätigkeitsstätte und kehrt von dieser am 05.02. um 18 Uhr zurück.

#### Lösung

A kann hier Werbungskosten wie folgt ansetzen:

$$2 \text{ Tage} \times 12 \text{ €} = 24 \text{ €}$$

$$4 \text{ Tage} \times 24 \text{ €} = 96 \text{ €}$$

Insgesamt sind bei A für die auswärtige Tätigkeit 120 € als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Für **Auslandsreisen** gilt der Grundsatz: Jedes Land und auch bestimmte Städte – meist die Metropolen – haben eigene Pauschalen.

Sollten Sie an einem Kalendertag Auswärtstätigkeiten im Inland und Ausland durchführen, so ist für diesen Tag das entsprechende Auslandstagegeld maßgebend. Dies gilt selbst für den Fall, wenn die überwiegende Zeit im Inland verbracht wird.

#### Hinweis

Nachreisen gibt es eine günstige Sonderregel: Beginnt die Reise nach 16 Uhr und endet am nächsten Tag vor 8 Uhr, dürfen die Stunden zusammengerechnet werden. Das ist lukrativ, weil Sie sonst für beide Tage mangels Überschreitung der acht Stunden überhaupt keine Pauschale erhalten würden.

Zu beachten ist eine **Dreimonatsfrist** (wie auch schon bis 2007). Hiernach beschränkt sich bei derselben Auswärtstätigkeit der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate.

Sind Sie also länger als drei Monate an derselben Auswärtstätigkeit, so können Sie nach Ablauf der Dreimonatsfrist keine Verpflegungsmehraufwendungen mehr geltend machen. Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung bei derselben Auswärtstätigkeit hat auf den Ablauf der Dreimonatsfrist keinen Einfluss.

## 5 Übernachtungskosten

Entstehen Ihnen Übernachtungskosten, so sind diese ebenfalls als Reisekosten abzugsfähig.

Hier müssen Sie aber folgendes beachten.

Der Aufwand für ein Hotel muss durch Belege nachgewiesen werden. Auch für Einsätze jenseits der Grenze gibt es für Übernachtungskosten keine Pauschalen mehr. Ausnahmsweise können sie geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind. Aus den Hotelrechnungen müssen Sie jedoch die **Kosten des Frühstücks** sowie für das **Mittag- und Abendessen** herausrechnen.

Wird dies nicht separat ausgewiesen, sind pro Nacht im Inland wie folgt abzuziehen:

- a) für ein Frühstück um 20 % und
- b) für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des maßgebende Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Der steuerfreie Arbeitgeberersatz ist aber weiterhin sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsübernachtung mit Pauschbeträgen oder über einen Einzelnachweis möglich. Werden die Übernachtungskosten durch Vorlage einer einheitlichen Hotelrechnung für die Übernachtung inkl. Frühstück nachgewiesen, wird bei Inlandsübernachtungen ein pauschaler Betrag von 4,80 € (bisher 4,50 €) als Frühstücksanteil abgezogen.

## 6 Reisenebenkosten

Als abzugsfähige Reisenebenkosten kommen z.B. die folgenden Aufwendungen in Betracht:

- Beförderung und Aufbewahrung des Gepäcks inkl. Versicherung
- öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis am Reiseort
- Unfall oder Diebstahl auf der Reise
- Telefongebühren und Porto
- Kosten für Garagen und Parkplätze
- Trinkgelder, die dem Finanzamt glaubhaft zu erläutern sind

Weitere Reisenebenkosten können z.B. sein:

- Wertverluste bei einem Diebstahl des für die Reise notwendigen persönlichen Gepäcks,
- Kosten für eine Reisegepäckversicherung,
- Wertverluste auf Grund eines Schadens an mitgeführten Gegenständen, die der Arbeitnehmer auf seiner Reise verwenden musste. Dies aber unter der Voraussetzung, dass der Schaden auf einer reise-spezifischen Gefährdung beruht (z.B. Diebstahls-, Transport- oder Unfallschaden).

Der Verlust von Geld oder Schmuck kann dagegen nicht als Reisenebenkosten geltend gemacht werden:

Will der Arbeitgeber die Reisenebenkosten erstatten, so ist das steuerfrei nur in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen möglich. Dem Arbeitgeber sind vom Arbeitnehmer Unterlagen vorzulegen, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen ergeben.

## 7 Was umsatzsteuerlich zu beachten ist

Auch in 2008 sind die für 2007 geltenden Einschränkungen zu beachten. So ist erforderlich, dass für den Aufwand jeweils eine Einzelrechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausgestellt wird. Aus Pauschalen können keine Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden. Bei Fahrausweisen und Kleinbetragsrechnungen gelten die üblichen Erleichterungen. Weitere Besonderheiten, die Sie beachten sollten, sind die folgenden:

- Die Rechnung muss eindeutig auf den Unternehmer ausgestellt sein. Hierauf müssen besonders Arbeitnehmer auf Dienstreisen achten!
- Verpflegungskosten von Arbeitnehmern müssen vom Arbeitgeber getragen werden. Es reicht nicht, dass er nur die Pauschalen erstattet.
- Wird ein privater Pkw für die Reise genutzt, kann aus den Kilometerpauschalen keine Vorsteuer abgesetzt werden. Kein Problem sind hingegen Bahn- oder Flugtickets.
- Vergessen Sie nicht die Vorsteuerbeträge aus den Nebenkosten. Quittungen über Eintrittsgelder oder Parkgebühren zählen ebenfalls.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juli 2008

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.